



Statuten CEAV

1. Name Sitz, Zweck und Haftbarkeit des Vereins

1.1	Unter dem Namen "Club engiadinais dals amihs da la viafier" abgekürzt "CEAV", besteht in Samedan ein politisch und konfessionell neutraler Verein gem. Art. 60 ff ZGB.
1.2	Der Verein dient der Förderung der Interessen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dem Verkehrsmittel Eisenbahn und mit der Freizeitbeschäftigung Modelleisenbahn. Bei der Vereinstätigkeit soll die Freundschaft unter den Mitgliedern gepflegt werden. Der Verein kann sich für die Belange dieser Bereiche engagieren.
1.3	Zur Ausübung seiner Vereinstätigkeit kann der CEAV Lokalitäten und Fahrhabe mieten oder erwerben. Der CEAV kann sich an Unternehmungen, welche die Förderung des Verkehrsmittels Eisenbahn oder die Förderung der Freizeitbeschäftigung Modellbahn zum Ziele haben, beteiligen. Für den Betrieb von Lokalitäten und Fahrhabe kann der CEAV Kommissionen ernennen und Betriebsreglemente erlassen.
1.4	Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur dessen Vermögen haftbar.

2. Mitgliedschaft

2.1	Der Verein besteht aus Einzel-, Jugend-, Teil-, Ehren- und Gönnermitgliedern.
2.2	Die Einzelmitglieder sind natürliche Personen, deren Jahresbeitrag von der Generalversammlung festgesetzt wird. Im Jahresbeitrag, der in erster Linie zur Erledigung der Vereinsgeschäfte dient, ist das Abonnement der Verbandszeitschrift "Eisenbahn-Amateur" inbegriffen.
2.3	Jugendmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, das Abonnement der Verbandszeitschrift "Eisenbahn-Amateur" ist inbegriffen. Die Alterslimite für Jugendmitglieder beträgt 18 Jahre. Beitrittsgesuche Jugendlicher müssen durch den Inhaber der elterlichen Gewalt mit unterzeichnet werden.

2.4	Teilmitglieder beziehen das Abonnement der Verbandszeitschrift "Eisenbahn-Amateur" über einen anderen SVEA-Verein. Sie haben dabei auch das Stimm- und Wahlrecht im CEA. Familienangehörige sind den Teilmitgliedern gleichgestellt.
2.5	Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste von der Generalversammlung ernannt und sind beitragsfrei.
2.6	Gönnermitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag und erhalten dafür einen Gönnerausweis, welcher erlaubt, an gewissen Clubveranstaltungen teilzunehmen.
2.7	Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Will der Vorstand eine Neuanmeldung ablehnen, so unterbreitet er sie der nächsten Generalversammlung zum Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung.
2.8	Der Austritt kann nach einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres beantragt worden.
2.9	Wird der Jahresbeitrag nicht bis am 31.12 des laufenden Jahres beglichen, erfolgt die Einstellung der Lieferung des „Eisenbahnamateur“ und die Mitgliedschaft im CEA wird überprüft.
2.10	Missachtung der Statuten oder Schädigung des Vereins in irgend-einer weise führt zum Ausschluss. Hierüber entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Generalversammlung schriftlich rekurrieren.

3. Organe

3.1	Die Organe des Vereins sind: 1. Generalversammlung 2. Vorstand 3. Kontrollstelle
3.2	Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr satt. Ausserordentlicherweise so oft der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
3.3	Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an alle Mitglieder einberufen worden ist. Anträge worüber abgestimmt werden muss, sind bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres dem Vorstande schriftlich einzureichen.

3.4	<p>Die Geschäfte und Befugnisse der Generalversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten des CEAV's 3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes 4. Festsetzung der Jahresbeiträge 5. Genehmigung des Jahresprogramms CEAV 6. Voranschlag CEAV 7. Allfällige Revision der Statuten des CEAV's 8. Genehmigung von Betriebsreglementen des CEAV 9. Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle 10. Bestellung von Kommissionen 11. Ernennung der Ehrenmitgliedern 12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
3.5	<p>Der Verein wird durch einen Vorstand von 5 Mitgliedern geleitet, der von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt worden ist. Wiederwahl ist gestattet.</p>
3.6	<p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Aktuar, zugleich Vizepräsident • Kassier • Verantwortlichen Modellbahn • Beisitzer <p>Falls sich nicht genügend Vorstandsmitglieder finden lassen, kann der Vorstand auch aus nur drei Mitgliedern bestehen. Ämterkumulation ist erlaubt, der Vorstand konstituiert sich dabei selber.</p>
3.7	<p>Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beruft die Versammlungen ein und bereitet deren Geschäfte vor. Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.</p>
3.8	<p>Der Vorstand hat eine Finanz-Kompetenz von 10% der flüssigen Mittel, maximal aber CHF 1'000.-</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>
3.9	<p>Der Präsident leitet alle Vereinsgeschäfte und Versammlungen und beruft den Vorstand ein so oft dies notwendig erscheint. Er führt Einzelunterschrift im Namen des Vereins.</p> <p>Zuhanden der Generalversammlung ist vom Präsidenten ein Jahresbericht zu verfassen, in welchem die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zur Darstellung kommt.</p>

3.10	Der Aktuar, zugleich Vizepräsident, hat bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktion zu übernehmen.
3.11	Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten nach Weisung des Präsidenten. Er erstellt die Protokolle über die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen.
3.12	Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Beiträge. Er hat über den Mitgliederbestand ein genaues Verzeichnis zu führen. Alljährlich auf Ende des Jahres schliesst er die Vereinsrechnung ab und hält diese, mit allen Belegen versehen, rechtzeitig zur Verfügung der Kontrollstelle. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat der Kassier dem Präsidenten eine Kopie des nachgeführten Mitgliederverzeichnisses zuzustellen.
3.13	Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor. Vorstandsmitglieder dürfen ihr nicht angehören. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Aufgabe der Kontrollstelle ist die Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung des Kassiers. Er teilt den Befund dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich

4 Auflösungs- und Schlussbestimmungen

4.1	Für die Auflösung des Vereins ist ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung erforderlich, und das absolute Mehr der Teilnehmer muss dafür stimmen. Über das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen entscheidet die letzte Generalversammlung.
	Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. Januar 1974 einstimmig genehmigt worden. <ul style="list-style-type: none"> 1. Revision genehmigt an der Generalversammlung vom 25. Januar 1986 2. Revision genehmigt an der Generalversammlung vom 28. Januar 1989 3. Revision genehmigt an der Generalversammlung vom 24. Februar 1991 4. Revision genehmigt an der Generalversammlung vom 02. März 2013 5. Revision genehmigt an der GV vom 13.03.25

7503 Samedan, 13. März 2025

gez. Theo Hirschi
Präsident CEAV

gez. Christian Ticar
Aktuar / Kassier CEAV